

Hilfe für DDR Opfer

Beratung über bestehende Hilfs- und Leistungsangebote



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

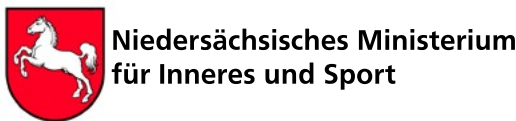
Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen

Viele Bürger der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone / Deutschen Demokratischen Republik wurden unter dem Regime der SED auf unterschiedlichste Weise politisch verfolgt. Dies führte oftmals zu Benachteiligungen, die bei Betroffenen auch 30 Jahre nach dem Mauerfall und der Deutschen Wiedervereinigung noch schwere Folgen haben können. Um diese zu mildern, wurden vom Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen. Diese Gesetze eröffnen den Menschen, die in der ehemaligen DDR Opfer politischer Verfolgung geworden sind, einen Weg, die Vergangenheit aufzuarbeiten, ihre Rehabilitierung zu beantragen und bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen Ausgleichsleistungen zu erhalten.

- Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen von staatlichen deutschen Gerichten. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz regelt die Aufhebung grob rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen der DDR-Organe bzw. die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Akte. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz hat das Ziel, heute noch spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in Beruf oder Ausbildung auszugleichen.

Eine Kampagne des:



Die Beratungstage im Jahr 2021:

Telefonisch	18.05.2021	10:00 - 15:00 Uhr	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Aufgrund der Corona-Pandemie-Lage wird dieser Termin ausschließlich telefonisch durchgeführt. Das telefonische Beratungsangebot steht Ihnen unter der Telefonnummer (0511) 120 - 4768 zur Verfügung.			
Landkreis Harburg	21.09.2021	10:00 - 15:00 Uhr	Gebäude B, Raum B-014 (Seminar II) Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe)

Weitere Informationen online:
www.mi.niedersachsen.de/hilfe-fuer-ddr-opfer.html

Juristische Aufarbeitung

Die Friedliche Revolution im Herbst 1989 brachte nicht nur gesellschaftliche und politische Veränderungen, sondern stieß auch die juristische Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit sowie die rechtliche Herstellung der Deutschen Einheit an. Die juristische Aufarbeitung des SED-Regimes umfasste die strafrechtliche Verfolgung von SED-Unrecht sowie Wiedergutmachung und Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur.

Wiedergutmachung und Rehabilitierung

Gemäß dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz haben Opfer von SED-Unrecht einen Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung. Haftopfer können nach einer strafrechtlichen Rehabilitierung eine einmalige Entschädigung sowie eine monatliche Zuwendung (Opferpension) beantragen.

Die rechtliche Grundlage der Rehabilitierung wurde in Artikel 17 des Einigungsvertrages gelegt. Die Vertragsparteien bekräftigten darin ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts-Regimes sollte mit einer angemessenen Entschädigungsregelung verbunden sein.

Mit der Novellierung vom 22. November 2019 wurden die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze entfristet und weitere Verbesserungen für Betroffene aufgenommen. Der Gesetzestext im Wortlaut: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil I Nr. 42:

Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die bis heute unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes,
- Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten,
- Verschleppte und deren Angehörige sowie
- Hinterbliebene und Angehörige von Opfern.

Sie können auch Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten stellen. Dafür müssen Sie lediglich Ihren Personalausweis bereithalten.